



# Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240 Fax: 04279/241

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

---

## VERORDNUNG

### **des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 20. Mai 2016, Zahl 850/I/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)**

*Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:*

#### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der **Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz** werden von der Gemeinde Albeck Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Albeck eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 14.07.1978, Zahl: 810/IV/78, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz ausgeschrieben.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt das **Siebzifache** des Gebührensatzes und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Benützungsgebühr zu berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

### **§ 5**

#### **Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz wird mit **€ 1,10** (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 vH) je m<sup>3</sup> festgesetzt.
- (2) Der Beitragssatz ist auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2010 oder durch einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich mit 01. Juli zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monates April maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, indem der Index des Monates April des vorletzten Jahres mit dem Index des Monates April des vergangenen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Schwankungen dieser Indexzahl nach oben oder unten bis zu einem Ausmaß von 3 % bleiben unberücksichtigt. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

## **§ 6 Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr € 15,00 (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 vH)

## **§ 7 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr und der Wasserzählergebühr verpflichtet.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9 Vorauszahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren ist am 01. März und am 01. September jeden Kalenderjahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der im vorangegangenen Abrechnungszeitraum angefallenen Gebührenmesszahl zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlung auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20. August 1987, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Anna Zarre eh.

Angeschlagen am: 23.05.2016

Abgenommen am: 06.06.2016